

2. Ebenso wurde im Bericht der Volksanwaltschaft 2007 eine Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen bei der Ermittlung des Grenzbetrages hinsichtlich des Alleinverdienerabsetzbetrages gemäß § 33 Abs. 4 EStG 1988 in jenen Fällen angeregt, in denen ein (Ehe-)Partner in erheblichem Ausmaß pflegebedürftig ist. Trotz entsprechender Zusagen des Bundesministeriums für Finanzen erfolgt durch den vorliegenden Gesetzesentwurf weiterhin keine Berücksichtigung dieser Härtefälle.

3. Veränderungen bzw. Klarstellungen sind im Entwurf zum Steuerreformgesetz 2015/2016 auch für das **Normverbrauchsabgabengesetz** vorgesehen. Nicht berücksichtigt wurden hierbei aber die im 35. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat (2011) unter Punkt 4.4.2 enthaltene legislative Anregung, auch die von gemeinnützigen Vereinen zum Zweck des Behindertentransports angeschafften Fahrzeuge von der Verpflichtung, Normverbrauchsabgabe zu bezahlen, auszunehmen. Es ist für die Volksanwaltschaft nach wie vor nicht nachvollziehbar, weshalb u.a. für gewerbliche Behindertentransportunternehmen, die oftmals auch noch von der öffentlichen Hand zusätzliche Förderungen für diese Tätigkeit erhalten, eine solche Befreiung gegeben ist, nicht jedoch für gemeinnützige Vereine.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:



Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK